

Verfahrensanweisung	Deutsches Rotes Kreuz  Kreisverband Odenwaldkreis
Überwachung der Rettungsmittelvorhaltung	Rettungsdienst

1. Ziel und Zweck

Einhaltung Hilfsfristen, Personalplanung,

2. Geltungs- und Verantwortungsbereich

Diese Verfahrensanweisung gilt für die Rettungsdienstleitung, unterstützt durch die Dienstplaner. Die Durchführungsverantwortung trägt der Vorstand.

3. Beschreibung

Gemäß § 15 Abs. 4 HRDG ist der Kreisausschuss des Odenwaldkreises verpflichtet, zur Sicherstellung des Rettungsdienstes einen Bereichsplan zu erstellen, hier wird der Gesamtbedarf an Rettungsmitteln und Vorhaltung, sowie die Versorgungsbereiche, festgelegt. Dieser muss alle 5 Jahre überprüft werden.

Die Meldung zu Änderungen im Bereichsplan erfolgt durch die Trägerschaft an die Rettungsdienstleitung.

Nach jeder Bereichsplanänderung prüft die RDL gemeinsam mit den Dienstplanern ob der Dienstplan angepasst werden muss, bzw. sonstige Änderungen (Standort-Versetzung) vorgenommen werden müssen.

4. Mitgeltende Unterlagen

- HRDG
- DVO HRDG
- Rahmen-Rettungsdienstplan Hessen
- Bereichsplan Odenwaldkreis
- Arbeitszeitgesetz

5. Qualitätsaufzeichnung

- Dienstplan
- Dynamischer Stellenplan

VA RD Überwachung der Rettungsmittelvorhaltung 01-01-01-05-V06				
Stand: 16.10.24	Ersteller: Zellmann, QB RD/HD	Geprüft: Weyrich, RDL	Freigabe: Trautmann, RDL	Seite: 1 von 1